



Bekanntmachung

Die Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH (VGW), Ringstraße 144, 33378 Rheda-Wiedenbrück, vertreten durch die Geschäftsführung, hat bei der Bezirksregierung Detmold die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäß §§ 8, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt, um Grundwasser über die bestehenden 12 Bohrbrunnen in der

Stadt: Schloß Holte-Stukenbrock
Gemarkung: Schloß Holte
Flure: Flur 4, Flurstücke 132, 133, 134
Flur 5, Flurstück 33

Stadt: Verl
Gemarkung: Sende
Flure: Flur 14, Flurstücke 125, 129
Flur 15, Flurstücke 106, 108-111, 113

in einer Menge von bis zu insgesamt 400 m³/h, 7.000 m³/d und 1.700.000 m³/a zu entnehmen. Das Wasser wird zur Versorgung mit Trink- und Brauchwasser ge- und verbraucht.

Die VGW GmbH ist derzeit im Besitz einer bis zum 31. Mai 2016 befristeten Bewilligung über eine Gesamtentnahmemenge von 2,0 Mio. m³/a. Zur Deckung des Bedarfs sieht der abgestimmte Bedarfsnachweis zukünftig eine jährliche Entnahmemenge von 1,7 Mio. m³/a vor.

Die Prüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat bereits ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem Antrag mit den dazugehörigen Plänen, Nachweisen und Beschreibungen. Diese können in der Zeit

vom 01. Juni 2016 bis einschließlich 30. Juni 2016

im Rathaus der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Raum 220 während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	08.00 – 12.00 Uhr, 13.30 – 17.30 Uhr
Dienstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 12.00 Uhr, 13.30 – 16.00 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

und im Rathaus der Stadt Verl, Paderborner Straße 3-5, 33415 Verl, Raum 214 während der

allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr
Dienstag 08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr
Mittwoch 08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.30 Uhr
Donnerstag 08.00 – 12.30 Uhr, 14.00 – 17.30 Uhr
Freitag 08.00 – 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.schlossholtestukenbrock.de, Rubrik Rathaus > Amtsblatt www.verl.de, Rubrik Rathaus > Aktuelles > Veröffentlichung

zugänglich. Ergänzend und außerhalb einer Rechtspflicht werden die Planunterlagen auf der Homepage der Bezirksregierung Detmold eingestellt (www.brddt.nrw.de, Rubrik Bekanntmachungen/ Amtsblätter > Abwasser/Gewässer/Hochwasser). Verfahrensrechtlich maßgeblich ist allein die Auslegung bei der Stadt Schloss Holte-Stukenbrock und der Stadt Verl. Darauf, dass im Zweifelsfall der Inhalt der bei den beiden Städten ausliegenden Unterlagen maßgeblich ist, wird hingewiesen.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum Ablauf des 14. Juli 2016 schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock Stadt Verl, Paderborner Straße 3-5, 33415 Verl oder der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Einwendungen erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Bezirksregierung Detmold durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten (siehe www.bezreg-detmold.nrw.de/Kontakt/). Darüber hinaus können Einwendungen nicht elektronisch (per Mail) erhoben oder übersandt werden. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der befürchteten Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die voll-ständige Anschrift der Einwenderin/ des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Die Behörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 67 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Ebenso kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Verl, 11. Mai 2016

Michael Esken
Bürgermeister